

Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld

Elterngeld wird für ab dem 01.01.2007 geborene Kinder gezahlt.

Zuständig ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, der Elterngeldabschnitt. Das zuständige Dezernat richtet sich nach Ihrem Wohnort (siehe erste Seite des Antrages).

Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Hinweis:

- die Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist auf der Seite 4 erläutert

- zum Begriff „Lebensmonat“ des Kindes:

Kind z.B. geb. am 05.01.2007

1. Lebensmonat vom 05.01.2007 bis 04.02.2007

2. Lebensmonat vom 05.02.2007 bis 04.03.2007 usw.

Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Die Angaben müssen den Eintragungen auf der Geburts-/Abstammungsurkunde entsprechen. Sie wird vom Standesamt mit dem Vermerk „Beantragung von Elterngeld“ ausgestellt.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Elterngeld um 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling. Ein Antragsformular genügt hier.

Kindschaftsverhältnis zum/r Antragsteller/in

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Personensorgeberechtigt sind im allgemeinen beim ehelichen Kind die Eltern, beim nichtehelichen Kind allein die Mutter, beim Adoptivkind die Annehmenden.

Unverheiratete Väter können Elterngeld auch erhalten, wenn die Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist. Das Bemühen um die Feststellung der Vaterschaft und Sorgeerklärung ist nachweisen (Einverständnis des Sorgeberechtigten, Bescheinigung Jugendamt). Der Anspruch besteht erst ab Beantragung der Vaterschaft.

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die ein **Kind des Ehegatten oder Lebenspartners** einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit in den Haushalt aufgenommen haben.

Bei einem **sonstigen Kindschaftsverhältnis** kann der Antrag von Verwandten bis dritten Grades gestellt werden, wenn die Eltern aufgrund schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder gar Tod das Kind nicht betreuen können. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen müssen gegeben sein.

Betreuung und Erziehung im gemeinsamen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch

dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen (z.B. wegen Krankenhausaufenthaltes).

Angaben zur Person

... die das Elterngeld beantragt.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt

Antragsteller, die nicht die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben Ihren Aufenthaltsstatus in der Regel durch den Ausländerausweis nachzuweisen, aus dem der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht und aus dem ersichtlich ist, wem der Pass gehört.

Anspruch haben **freizügigkeitsberechtigte Ausländer**, d.h. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz .

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Persönliche Angaben zum/r Partner/in

Für die Beantragung des Elterngeldes sind die persönlichen **Angaben beider Elternteile** erforderlich, auch wenn nur ein Elternteil das Elterngeld beziehen möchte.

Weitere Kinder

Die Angabe der weiteren Kinder ist wegen eines eventuellen Erhöhungsbetrages bei kurzer Geburtenfolge erforderlich („Geschwisterbonus“). Das Elterngeld erhöht sich um 10 %, mindestens um 75 Euro, wenn zwei Kinder unter 3 Jahren oder drei und mehr Kinder unter 6 Jahren in einem Haushalt mit der anspruchsberechtigten Person leben. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 14 Jahre bei Behinderung eines dieser Geschwisterkinder. Dies gilt nicht, wenn ein Erhöhungsbetrag aufgrund einer Mehrlingsgeburt zusteht.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder ist nicht der Zeitpunkt der Geburt, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich.

Angaben zur Krankenversicherung

Die Krankenkasse erhält durch die Elterngeldstelle eine Mitteilung über den Bezug von Elterngeld. Je

nach Versicherungsverhältnis ist diese Zeit beitragsfrei.

Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

(Anlage 2 ist dem Antrag beizufügen)
Das laufend zu zahlende **Mutterschaftsgeld** wird auf das Elterngeld angerechnet. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** sowie für **Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch **vergleichbare ausländische Leistungen** werden angerechnet.

Zeitraum vor der Geburt des Kindes

(Anlage 1 ist dem Antrag beizufügen)
Die Angaben zur Erwerbstätigkeit werden benötigt, um die **Höhe des zustehenden Elterngeldes** bestimmen zu können.

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld von 300 Euro monatlich.

Wurde in den zwölf Monaten vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist Einkommen aus (nicht)selbstständiger Erwerbstätigkeit (hier zählen auch Ausbildung, Studium ect.) erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des durchschnittlichen monatlichen **(Netto)Erwerbseinkommens** gezahlt (Höchstbetrag 1.800 €).

Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder Krankengeld aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Krankheit (Nachweis beifügen) werden im Zwölfmonatszeitraum beim Durchschnittseinkommen nicht berücksichtigt, d.h. der Zwölfmonatszeitraum wird entsprechend zurückverlagert.

<u>Beispiel:</u> Kind geb. am	02.01.2007
Zwölf Monate vorher	01.01.06- 31.12.06
MSCHfrist begann am	15.11.2006
Zwölf Monate vorher	01.11.05- 31.10.06
Krank wg. Schwangersch.	20.09.06- 20.10.06
Zwölf Monate vorher	01.09.05- 31.08.06

Zeitraum nach der Geburt des Kindes

(Anlage 3 bzw. 4 ist dem Antrag beizufügen)
Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied.

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird. Im Durchschnitt des Lebensmonats dürfen 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Besuch von Schule oder Hochschule sowie eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar. Jedoch sind Zeiten, in denen während einer Berufsausbildung, einem Studium ect. ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, hier ebenfalls anzugeben.

Tagespflegepersonen, die nicht mehr als fünf Kinder in der Tagespflege betreuen gelten ebenfalls als nicht voll erwerbstätig.

Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Höhe der Pflichtstundenzahl. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes.

Soweit während des Elterngeldbezuges **Erwerbsersatz Einkommen** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Rente wegen Erwerbsminderung) erzielt wird, ist dieses auf das Elterngeld anzurechnen. Der Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld monatlich bleibt jedoch erhalten.

Ist das Einkommen vor der Geburt des Kindes kleiner oder gleich dem Erwerbseinkommen während des Bezugszeitraums, besteht Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro, bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen.

Festlegung zum Bezugszeitraum

Ihre Angaben zum Bezugszeitraum sind **verbindlich** und können **nur im Härtefall einmal geändert** werden.

Das Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 12. maximal des 14. Lebensmonats von einem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen – gleichzeitig oder abwechselnd – bezogen werden. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 12 bzw. 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, gezahlt.

Werden **Partnermonate** für Zeiträume beansprucht, die in der Zukunft liegen, kann zugleich oder zum späteren Zeitraum ein Antrag der anderen berechtigten Person gestellt werden oder lediglich eine Anzeige des Anspruchs erfolgen. Wird der Anspruch lediglich angezeigt, wird später ein gesonderter Antrag notwendig (Rückwirkungsfrist höchstens 3 Monate!).

Wenn eine der **Anspruchsvoraussetzungen entfällt**, endet der Anspruch auf Elterngeld mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Ein Elternteil kann längstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (Partnermonate) besteht nur dann, wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens nachgewiesen wird.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur abwechselnd, sondern auch gleichzeitig beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) Nacheinander, z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge
- b) Gleichzeitig, z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen im gewählten Zeitabschnitt erfüllt sein.

Ein Elternteil (vor der Geburt des Kindes erwerbstätig) kann ausnahmsweise für die gesamten 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Wirtschaftliche Gründe sind nicht zu berücksichtigen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn sie vor der Geburt erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes für mindestens zwei Monate unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch als Ersatz für das dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens ergibt und

- die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben (Nachweis oder Erklärung sind hierzu erforderlich) und
- mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben (evt. Meldebesccheinigung erforderlich).

Lebensmonate des Kindes, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, sind auf den **Bezugszeitraum anzurechnen**; die betreffenden Monate gelten insoweit als verbraucht.

Beispiel: Mutter beantragt für 12 Lebensmonate Elterngeld, hat aber in den ersten zwei Lebensmonaten Mutterschaftsgeld bezogen. Hier stehen nur noch für weitere zehn Lebensmonate das volle Elterngeld zu.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person (z.B. **Vater od. Stiefvater des Kindes ohne Sorgerecht**) nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei **Adoptions- und Adoptionspflegefällen** anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Für sonstige Anspruchsberechtigte, Verwandte bis dritten Grades (siehe unter „Kindschaftsverhältnis“ S.1), gelten die vorstehenden Regelungen zum Bezugszeitraum entsprechend.

Leistungsart

Sie können Ihren Anspruch auf den **Mindestbetrag** von 300 Euro bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen begrenzen, wenn

- Sie 12 Monate vor der Geburt / vor Beginn der Mutterschutzfrist keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erzielten oder nicht nachweisen möchten
- Sie nach der Geburt keine volle Erwerbstätigkeit ausüben werden und von einer Einkommensprüfung abgesehen werden soll oder

- das durchschnittliche monatliche Einkommen im Elterngeldbezug höher oder gleich dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus den 12 Monaten vor der Geburt / vor Beginn der Mutterschutzfrist ist.

Ansonsten wird Elterngeld **aus vorangegangenem Einkommen** in Höhe von 67 %, höchstens 1.800 €, aufgrund einer Einkommensermittlung wie auf S. 4 beschrieben gezahlt.

Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Auf Wunsch kann der Auszahlungszeitraum auf die doppelte Anzahl der Anspruchsmonate verlängert werden (z.B. von zwölf auf 24 Monate); dies führt jedoch zur Halbierung des pro Lebensmonat zustehenden Betrages.

Bankverbindung

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein.

Bei Überweisung auf Konten Dritter muss eine entsprechende Verfügungsberechtigung eingeräumt sein und es wird eine besondere Erklärung eingefordert.

Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Beide Personen (Eltern), die einen Anspruch auf Elterngeld haben, müssen den **Antrag unterschreiben** und damit den Willen des jeweils anderen Partners zur Kenntnis nehmen. Es kann gleichzeitig oder später eine Anzeige und darauf folgend auch ein Antrag des anderen Partners gestellt werden (Rückwirkungsfrist von drei Monaten beachten!), in dem der eigene Anspruch geltend gemacht wird.

Einen zweiten Antrag erhalten Sie auf Anforderung beim Elterngeldabschnitt Ihres zuständigen Dezernates (siehe Antrag).

Jede Änderung z.B. Aufgabe der Hausgemeinschaft mit dem Kind, Beendigung der Betreuung und Erziehung des Kindes, Tod des Kindes, ist dem Elterngeldabschnitt unverzüglich mitzuteilen.

Eine Änderung bezüglich der Erwerbstätigkeit (Umfang, Wegfall, Aufnahme) während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führt in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und ist anzuzeigen.

Berechnung der Höhe des Elterngeldes

Wurde im Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens gezahlt, höchstens jedoch 1.800 Euro monatlich, wenn die berechnete Person während des Bezugszeitraums nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

War die anspruchsberechtigte Person in den zwölf Monaten vor der Geburt nicht erwerbstätig steht monatlich der Mindestbetrag von 300 Euro zu.

Dieser Betrag ist unabhängig vom Einkommen.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für den zweiten und jeden weiteren Mehrling um 300 Euro. Leben weitere Kinder im gemeinsamen Haushalt steht eventuell ein Geschwisterbonus von 10 % des Elterngeldbetrages oder mindestens 75 Euro zu (siehe unter „Weitere Kinder“).

Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 Euro

Für den Fall, dass das maßgebliche (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes geringer als monatlich 1.000 Euro war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel: Bei einem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

Erwerbstätigkeit im Elterngeldbezug

Anlage 3

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit (höchstens 30 Wochenstunden) aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 2.700 Euro monatlich, und des im Bezugszeitraum erzielten (Netto) Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Einkommensbegriff

Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

nichtselbständige Arbeit

Anlage 1/3

Vom Bruttolohn/ -gehalt in Geld oder Geldeswert sind

- die darauf entfallenden Steuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätsbeitrag)
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- der Werbungskosten Pauschbetrag (1/12, d.h. 76,67 €) abzusetzen.

Sonstige Bezüge nach § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte (Netto)Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes. Der Nachweis erfolgt durch Lohn/Gehaltsbescheinigungen oder auf entsprechender Anlage.

selbstständige Arbeit

Anlage 4

Ermittlung des Einkommens aufgrund vereinfachter Gewinnermittlung, d.h. Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben nach § 4 Abs.3 EStG. Davon abzusetzen sind Einkommenssteuern, Solidarzuschlag, ggf. Kirchensteuer nach Steuervorauszahlungsbescheid, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Beitragsbescheinigungen beifügen). Wenn die Abzüge nicht ermittelt werden können sind 20 % abzusetzen.

Auf Antrag können Ausfallzeiten aufgrund schwangerschaftsbedingter Krankheit oder Bezug von Mutterschaftsgeld rausgerechnet werden.

Selbstständige Arbeit bei durchgängiger Erwerbstätigkeit

Anlage 4

Liegen gleiche Einkunftsart/en im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt und im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor, ist Rückgriff auf den Steuerbescheid des letzten Veranlagungszeitraumes zuzunehmen (falls noch nicht erteilt, Steuervorauszahlungsbescheid). Kam es jedoch im Veranlagungszeitraum zu Ausfallzeiten (schwangerschaftsbedingte Krankheit oder Bezug von Mutterschaftsgeld) ist der Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes zu berechnen.

Liegen zusätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit vor, ist der Steuerbescheid nur zu verwenden, wenn diese auch im Veranlagungszeitraum vorlagen.

Anrechnung von anderen Leistungen

Anlage 2

- Mutterschaftsgeld
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Dienstbezüge, Anwärterbezüge
- Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen, werden angerechnet.

In der Regel wird es in dieser Zeit zu keiner Zahlung von Elterngeld kommen.

Entgeltersatzleistung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente) wird auf das Elterngeldes angerechnet (Mindestbetrag bleibt erhalten).

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jeden weiteren Mehrling.

Auch vergleichbare ausländische Leistungen werden angerechnet.